

99046068001004

Gemeinschaftlicher Erbschein

Erteilung gemeinschaftlicher Teilerbschein

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012615/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001004
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung gemeinschaftlicher Teilerbschein
Leistungsbezeichnung II	Einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschein beantragen, Erbschein, mehrere Erben, Miterben nicht erreichbar, nicht alle Erben, Erbschein für mehrere Personen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	• §§ 2353 – 2370 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • §§ 352 bis 352 e des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • Gebührentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3) • § 58 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 59 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 63 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Vom Nachlassgericht kann für mehrere Erben auch ein so genannter gemeinschaftlicher Teilerbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen.
Volltext	Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein.
Erforderliche Unterlagen	• Ihr amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) • Sterbeurkunde der Erblasserin oder des Erblassers (verstorbene Person) • Unterlagen zur Dokumentation der Stellung als gesetzliche Erbin oder gesetzlicher Erbe, zum Beispiel: Familienstammbuch Heiratsurkunden des Erblassers Geburtsurkunden der Kinder und Enkelkinder des Erblassers Adoptionsunterlagen Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk

Modul

Sachverhalt

- Nachweise, warum bestimmte Personen, die eigentlich (Mit-)Erben wären, keine Erben sind, zum Beispiel: Sterbeurkunden von Kindern und Enkelkindern oder Ehegatten des Erblassers Erbausschlagungserklärungen Erbverzichtserklärungen
- Gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge
- Informationen dazu, ob es einen Gerichtsprozess zu Ihrem Erbrecht gibt
- Bei Eheleuten Nachweis des Güterstands
- Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften Nachweis des Vermögensstands

- Geburtsurkunde des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Eltern des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Nichten und Neffen des Erblassers

Voraussetzungen

Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Allerdings stehen nicht alle Miterben zur Beantragung zur Verfügung.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert (vererbtes Vermögen) nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers (verstorbene Person).

- Die Ausstellung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel: bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00 bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00
- Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise

Modul

Sachverhalt

bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen.

- Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauslagen und die Umsatzsteuer.
- Bei Antragstellenden mit Wohnsitz im Ausland ist gegebenenfalls ein Kostenvorschuss notwendig.

Verfahrensablauf

Einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (meist das Gericht in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat):

- Stellen Sie dort einen Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins
- Nutzen Sie das vorgesehene Formular.
- Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an. Welche konkreten Unterlagen erforderlich sind, können Sie beim Nachlassgericht erfragen (Meist Personenstandsurkunden wie: Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher, Sterbeurkunden und gegebenenfalls Testament oder Erbvertrag).
- Der Erbscheinsantrag muss nur von einem Miterben gestellt werden.
- Alternativ können Sie den Antrag über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar; beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären.
- Geben Sie persönlich vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet. Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden.
- Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls und dem jeweiligen Amtsgericht.

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-39942 https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287500/nachlassgericht.html https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14 https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33 https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-573466 https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-573466 https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637464/b2fc49b461e8f1cc988c45390f5aa2ae/erbscheinsantrag-data.pdf https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573470/acb60160ebe644fcd39ff3b01bf74aea/erbscheinsantrag-data.pdf
Hinweise	Es muss nur einer der Miterben den Erbscheinsantrag stellen.

Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche

Modul	Sachverhalt
	Rechtsauskunft (ÖRA) an.
Rechtsbehelf	Beschwerde
	Anfechtung
Kurztext	• Einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen • Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. • Wird dieser nicht für alle beantragt, ist es nur ein gemeinschaftlicher Teilerbschein. • Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt. • Der gemeinschaftliche Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)